

# RS Vwgh 1989/5/17 87/13/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §200 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: EstZ 1990/1, S 29;

### Rechtssatz

Ob ein Bescheid vorläufig oder endgültig ergehen soll, ist der Abgabenbehörde nicht schlechweg anheimgestellt. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 200 Abs. 1 BAO steht es im freien Ermessen der Behörde, den Bescheid zunächst als "vorläufigen Bescheid" zu erlassen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987130188.X01

### Im RIS seit

12.07.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)